



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Harald Gilke

GZ: (OB) GB 2

Datum: 31. AUG. 2018

Personal in der Kindertagesbetreuung in der LH Dresden
AF2570/18

Sehr geehrter Herr Gilke,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen.

Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

1. „Wie hat sich die Anzahl der Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) in kommunaler sowie in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren von 2010 bis 2017 entwickelt?“

Einen Überblick über die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von 2010 bis 2017 gibt die folgende Tabelle:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kitas* in kommunaler Trägerschaft	87	95	95	111	117	121	121	121
Kitas* in freier Trägerschaft	154	166	167	178	179	179	181	183
Horte in kommunaler Trägerschaft	49	49	50	51	52	52	53	53
Horte in freier Trägerschaft	27	27	26	26	28	28	30	31
Kindertagespflegestellen	355	349	382	415	416	394	409	411

*Kitas umfasst Kinderkrippe, Kindergarten und kombinierte Einrichtungen. Eine Aufschlüsselung nach Kinderkrippe und Kindergarten ist nicht möglich, da Kindertagesstätten häufig beide Betreuungsarten anbieten.

Analog der Kinderzahlenentwicklung der letzten Jahre ist auch die Anzahl an Kindertagesbetreuungseinrichtungen gestiegen. Im Hortbereich ist der Anstieg an Kinderzahlen nur bedingt an der Anzahl an Einrichtungen nachvollziehbar, da sich die Entwicklung über die Erhöhung der Schülerzahlen in den Grundschulen vollzogen hat.

2. „Wie hat sich die Anzahl der Erzieher und Betreuer in der kommunalen Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren von 2010 bis 2017 entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege.)

Wie hat sich die Anzahl der Erzieher und Betreuer in der Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft in den Jahren von 2010 bis 2017 entwickelt?“

Anzahl der beschäftigten Personen in kommunalen Kindertageseinrichtungen	Krippe/Kindergarten/kombinierte Einrichtungen	Hort	Gesamt (in Anzahl der beschäftigten Personen)	Gesamt (in VZÄ)
2010	1 258	601	1 859	1.610,9
2011	1 421	644	2 065	1.792,8
2012	1 620	688	2 308	1.971,1
2013	1 766	747	2 513	2.152,2
2014	1 831	762	2 593	2.255,9
2015	1 962	818	2 780	2.402,2
2016	2 094	865	2 959	2.540,6
2017	2 274	897	3 171	2.706,7

Die Tabelle bildet die Gesamtanzahl aller in kommunalen Kindertageseinrichtungen Beschäftigten ab. Neben den Erzieherinnen/Erziehern und Leiterinnen/Leitern enthält die Tabelle auch Personal, das außerhalb des Personalschlüssels tätig ist, wie beispielsweise Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder pädagogische Hilfskräfte und sich derzeit in keinem aktiven Arbeitsverhältnis, beispielsweise auf Grund von Elternzeit, befinden.

Eine Aufschlüsselung nach Kinderkrippe und Kindergarten ist nicht möglich, da Kindertagesstätten häufig beide Betreuungsarten anbieten.

Die Entwicklung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Dresden ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Kindertagespflegepersonen (ohne Ersatzpflegepersonen)	355	349	382	415	416	394	409	411

Aussagen zu Beschäftigtenzahlen in Kindertageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe sind seitens der Landeshauptstadt Dresden nur in VZÄ möglich. Informationen in Bezug auf Personal außerhalb des Personalschlüssels und nicht aktiver Beschäftigungsverhältnisse liegen der Landeshauptstadt Dresden nicht vor. Die Entwicklung ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der VZÄ in Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe	1 532	1 704	1 822	1 833	1 911	2 037	2 137	2 263

3. „Über welche (Aus-)Bildungsabschlüsse verfügen die Erzieher und Betreuer in der kommunalen Kindertagesbetreuung? Wie ist die Verteilung von Männern und Frauen? Welche Nationalitäten haben die Erzieher und Betreuer und wie hoch ist deren Anteil?“

Für pädagogisches Personal, das innerhalb des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG tätig ist, ist im Freistaat Sachsen zwingend ein Abschluss gemäß SächsQualiVO erforderlich. Hierunter fallen insbesondere folgende Abschlüsse:

- staatlich anerkannte Erzieherin/anerkannter Erzieher
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/anerkannter Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/anerkannter Heilpädagoge
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin/anerkannter Sozialpädagoge

Darüber hinaus werden Personen mit sehr vielseitigen Abschlüssen eingesetzt. Diese Multiprofessionalität trägt dazu bei, die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen, beispielsweise durch den Einsatz von Logopädinnen/Logopäden.

Als pädagogische Hilfskräfte kommen zudem auch Personen mit einem nicht pädagogischen Abschluss in Frage. Diese Beschäftigtengruppe wird nach Möglichkeit berufsbegleitend zu staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern ausgebildet.

Der Anteil an männlichen Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen beträgt aktuell 10,6 Prozent.

In kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Personen mit verschiedenen Nationalitäten beschäftigt. Da dieses Merkmal nicht flächendeckend erfasst wird, kann hierzu keine qualitative oder quantitative Aussage getroffen werden.

4. „Wie viele Erzieher bzw. Betreuer in Kindertagesstätten und Schulhorten befinden sich derzeit in der Ausbildung bzw. absolvieren ein Praktikum? (Bitte unterteilen Sie nach Schulabschluss, Geschlecht und Nationalität.)“

Derzeit absolvieren 52 Mitarbeiterinnen und 29 Mitarbeiter in kommunalen Einrichtungen eine berufsbegleitende Ausbildung. Zugangsvoraussetzung für die berufsbegleitende Ausbildung ist laut § 66 der Schulordnung Fachschule – FSO mindestens ein Realschulabschluss.

Vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung werden Praktikanten in kommunalen Einrichtungen nicht erfasst.

In kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Personen mit verschiedenen Nationalitäten beschäftigt. Da dieses Merkmal nicht flächendeckend erfasst wird, kann hierzu keine qualitative oder quantitative Aussage getroffen werden.

5. „Wie werden bei ausländischen Erziehern bzw. Betreuern, insbesondere bei im Kontext Flucht und Asyl stehen Personen, Abschlüsse seitens des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen geprüft?“

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO) wird seitens des Landes genau vorgegeben, welche Berufsabschlüsse pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes befähigen.

Bei im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen im Bereich Pädagogik bedarf es einer Gleichwertigkeitsfeststellung und Anerkennung dieses im Ausland erworbenen Abschlusses. Zuständig für das Verfahren ist die Landesdirektion Sachsen.

Eine Nachweispflicht der Abschlüsse besteht gegenüber dem Landesjugendamt.

6. „Werden bei Erziehern und Betreuern, insbesondere bei jenen Personen, die im Kontext Flucht und Asyl stehen, Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen?“

Alle Beschäftigten, die bei ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, haben dem Arbeitgeber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz – BZRG – vorzulegen. Darüber hinaus haben alle Beschäftigten der kommunalen Einrichtungen bei Arbeitsvertragsschluss eine Erklärung zu Ermittlungs- und Strafverfahren (KJHG-Tatbestände) abzugeben.

Bei Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte greift die Dienstanweisung zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert